



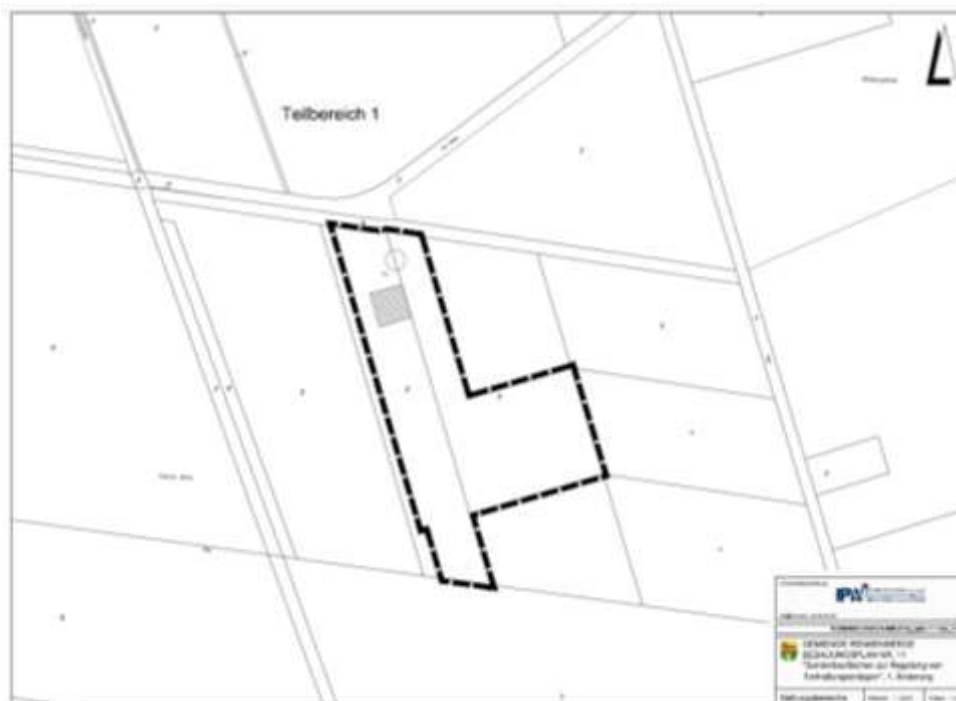
ausgehängt am: 06.05.2020

abgenommen am: _____

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, der Gemeinde Renkenberge

Der Rat der Gemeinde Renkenberge hat den Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan wird eine Anpassung eines Baufensters sowie eine teilweise Verlegung eines Baufensters zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Renkenberge festgesetzt. Es handelt sich um die Baufenster der landwirtschaftlichen Betriebe RE 2 / 2a und RE 3a.

Die Geltungsbereiche dieser Bebauungsplanänderung sind in den nachstehenden Planausschnitten schwarz umrandet dargestellt:





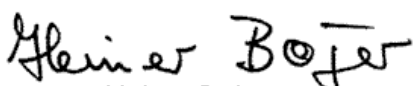
Mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland tritt der Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“, 1. Änderung, sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. **Aufgrund von COVID-19 Schutzmaßnahmen ist es hierzu erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zwecks Einsichtnahme der Unterlagen im Gemeindebüro Renkenberge (Tel.-Nr. 05933/1614) bzw. im Rathaus der Samtgemeinde Lathen (Tel.-Nr. 05933/66-38) zu vereinbaren.**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Renkenberge, Schulstraße 1, 49762 Renkenberge, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Renkenberge, den 06.05.2020


-Heiner Bojer-
(Bürgermeister)